



GZ: RL/1-EPOL/2017

Förderprojekte Entwicklungspolitische Kommunikation und Bildung in Österreich

Förderrichtlinie

Gültig ab April 2017
(Stand: 07. April 2017)



AUSTRIAN
DEVELOPMENT
AGENCY

die Agentur der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit
Zelinkagasse 2, 1010 Wien, Telefon: +43 (0)1 90399-0, office@ada.gv.at, www.entwicklung.at

Inhalt

1. Einleitung: Ausgangslage und Ziele.....	2
2. Rechtsgrundlagen und sonstige Grundlagen	2
3. Antragsberechtigte, Förderungsgegenstand, Förderungshöhe	3
3.1. Antragsberechtigte.....	3
3.2. Geförderte Vorhaben	3
3.3. Förderungshöhe.....	5
4. Förderungsvoraussetzungen und Förderbedingungen	5
5. Förderbare Kosten.....	6
6. Ablauf der Förderungsgewährung	7
6.1 Einreichung	7
6.2 Bewertung und Förderentscheidung.....	8
9. Rechtsanspruch.....	8
10. Schlussbestimmungen.....	8
Anhang.....	9
A.1 EU-Beihilferecht.....	9

1. Einleitung: Ausgangslage und Ziele

Vorhaben, die der Entwicklungspolitischen Kommunikation und Bildung in Österreich dienen, können aus Mitteln der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit/ADA gefördert werden.

Durch die Förderung von Vorhaben im Bereich Entwicklungspolitische Kommunikation und Bildung in Österreich sollen Aufmerksamkeit und Interesse für entwicklungspolitische Themen und Fragen geweckt und die globalen politischen, sozialen, wirtschaftlichen, ökologischen und kulturellen Zusammenhänge und deren Auswirkungen auf alle gesellschaftlichen Bereiche sowie den Einzelmenschen verdeutlicht werden.

Projekte der Entwicklungspolitischen Kommunikation und Bildung in Österreich leisten einen inhaltlichen Beitrag zur Umsetzung der Globalen Ziele für Nachhaltige Entwicklung (SDGs)¹ - mit besonderem Augenmerk auf das Ziel 4.7. „Bildung für nachhaltige Entwicklung und nachhaltige Lebensweisen, Menschenrechte, Geschlechtergleichstellung, eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit, Weltbürgerschaft und die Wertschätzung kultureller Vielfalt und des Beitrages der Kultur zu nachhaltiger Entwicklung“. Hintergründe aktueller weltweiter Entwicklungen sollen beleuchtet werden, die Bedeutung der SDGs diskutiert, Lernräume und Handlungsmöglichkeiten eröffnet, Engagement gefördert sowie neue Allianzen zwischen den verschiedenen gesellschaftlichen Akteuren und Politikfeldern gestärkt werden.

Unterstützt wird deshalb die lebendige Kommunikation über Entwicklungspolitik unter der breiten und qualifizierten Beteiligung der Öffentlichkeit sowie des entwicklungspolitischen Engagements der österreichischen Bevölkerung.

Entwicklungspolitische Kommunikation und Bildung umfasst die Aktionsfelder LERNEN: Bildung & Globales Lernen², Kulturvermittlung/-austausch; AUFMERKSAMKEIT: Informationsarbeit, Kampagnen, Anwaltschaft, Medien; EINSATZ: Freiwilligeneinsätze³ sowie WISSEN: Wissenschaft & Publizistik. Sie macht die Grundfragen weltweiter Entwicklungen und die daraus abgeleiteten Schwerpunkte in Österreich zum Thema.

2. Rechtsgrundlagen und sonstige Grundlagen⁴

- Entwicklungszusammenarbeitsgesetz, BGBl. I Nr.49/2002 i. d. g. F. (EZA-G).
- Dreijahresprogramm der Österreichischen Entwicklungspolitik, i. d. g. F.
- Bei der Erstellung der Richtlinie wurde sinngemäß der Regelungsinhalt der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln 2014 (ARR), i.d.g.F berücksichtigt.⁵
- ADA-Strategie Entwicklungspolitische Kommunikation und Bildung in Österreich (2009)
- Bei der Gewährung von Förderungen wird das Beihilfenrecht der Europäischen Union beachtet (siehe dazu auch unten Punkt 4 sowie Anhang A 1). Insbesondere folgende europarechtliche Grundlage ist anwendbar:

¹ UN-Sustainable Development Goals (SDGs) – 17 Globale Ziele für nachhaltige Entwicklung

² Für Vorhaben zu Globalem Lernen/Bildung – siehe ADA-Fokuspapier „Globales Lernen“

³ Für Freiwilligenprogramme – siehe ADA-Förderrichtlinie „Auslandsaufenthalte als Teil der Epol. Kommunikation und Bildung“

⁴ Die angeführten Dokumente sind im Internet unter www.entwicklung.at veröffentlicht.

Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (veröffentlicht im Amtsblatt der EU L 352/1 vom 24.12.2013).

3. Antragsberechtigte, Förderungsgegenstand, Förderungshöhe

1. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Entwicklungsorganisationen gemäß § 3 (2) EZA-G⁶. Der/die AntragstellerIn (= ab Genehmigung VertragspartnerIn) führt das Projekt durch.

2. Geförderte Vorhaben

2.1 Einzelprojekte⁷

Einzelprojekte sind in der Regel Vorhaben, die einen inhaltlich und methodisch klar definierten Beitrag zur Umsetzung der ADA-Strategie Entwicklungspolitische Kommunikation und Bildung in Österreich leisten.

Die maximale Projektlaufzeit beträgt drei Jahre, die minimale drei Monate.

2.2 Programme

Programme sind Vorhaben, denen eine mehrjährige entwicklungspolitische Strategie zugrunde liegt und die aus kohärenten und in Wechselbeziehung stehenden Programminterventionen bestehen und den Ansätzen in der ADA-Strategie Entwicklungspolitische Kommunikation und Bildung in Österreich entsprechen.

Die maximale Programmlaufzeit beträgt drei Jahre, mindestens jedoch zwei Jahre.

Für jedes Vorhaben kann nur **eine** Förderung der ADA vergeben werden.

2.3. Anforderungen an zu fördernde Projekte/Programme

Grundprinzipien

- Das eingereichte Vorhaben hat klar definierte Ziele und präzise formulierte Ergebnisse, welche in seiner Laufzeit und mit den im Programm-/Projektbudget angeführten Mitteln verwirklicht werden können. Mechanismen für **Monitoring, Evaluierung und Ergebnismessung** sind vorgesehen und sind die Basis für die Programm-/Projektsteuerung sowie entsprechende Bewertung des Vorhabens.

⁶ Entwicklungsorganisationen im Sinne des Bundesgesetzes sind gemeinnützige juristische Personen des privaten Rechts, sofern Entwicklungszusammenarbeit zu ihren satzungsgemäßen Zielen und ihrer tatsächlichen Geschäftstätigkeit gehört. Den Entwicklungsorganisationen sind Einrichtungen insbesondere der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften, der Länder, der Gemeinden und sonstiger öffentlich-rechtlicher Körperschaften sowie Unternehmen gleichzuhalten, soweit sie Entwicklungszusammenarbeit im Sinne des § 2 Abs. 3 EZA-G leisten.

⁷ Für EU-Kofinanzierungsprojekte siehe ADA-Förderrichtlinie „EU-Ergänzungsfinanzierung im Inland“ auf www.entwicklung.at

- Es ist auf **Nachhaltigkeit** ausgerichtet und entspricht den strategischen Ansätzen, wie sie in der ADA-Strategie Entwicklungspolitische Kommunikation und Bildung in Österreich festgehalten sind. Die Ergebnisse von Aktivitäten und Erfahrungen werden durch ein definiertes Follow-up gesichert.
- Das Vorhaben schafft einen **zusätzlichen Nutzen**, der ohne die Förderung nicht zustande gekommen wäre. Bei der Prüfung des Konzepts wird daher darauf geachtet, dass nicht Aktivitäten gefördert werden, die der/die AntragstellerIn ohnehin durchgeführt hätte bzw. Wirkungen erzielt werden, die ohnehin eingetreten wären.
- Das Förderungsansuchen ist vor Projektbeginn bei der ADA einzubringen. Vor Gewährung der Förderung kann mit dem Projekt auf jeden Fall nur in Ausnahmefällen und mit schriftlicher Zustimmung der ADA begonnen werden

Nicht gefördert werden Fundraisingvorhaben oder Projekte/Programme, die vorwiegend organisationsbezogener Öffentlichkeitsarbeit/PR dienen.

Gemäß der ADA-Strategie Entwicklungspolitische Kommunikation und Bildung in Österreich legt die ADA bei der qualitativen Bewertung insbesondere auf folgende Ansätze der Vorhaben positives Augenmerk:

Inhalte

- Einbringen der globalen bzw. entwicklungspolitischen Dimension in gesellschaftlich relevante Bereiche (Zusammenhang mit weltpolitischen und weltwirtschaftlichen Entwicklungen, Nord-Süd Kontext, Sustainable Development Goals (SDGs), Zusammenhang mit den grundlegenden Zielen der OEZA wie Armutsminderung, Umwelt, Friedensförderung)
- Inhaltliche Schwerpunktsetzung gemäß des jeweiligen offenen Aufrufs der ADA zur Einreichung von Projektvorhaben
- Beteiligung an internationalen Jahren, Kampagnen, Programmen und Projekten
- Zu anderen inhaltlichen Schwerpunktthemen und Querschnittsmaterien der OEZA komplementär agieren (z.B. Bildung, Umwelt, Frauen, Kinder und Jugendliche, Menschen mit Behinderungen, Wirtschaft, Kultur)
- Konsistenz des Projektantrags (Ziele, Zielgruppen, Aktivitäten, Zeitplan)

Methoden und Zielgruppen

- Raum geben für Innovation, offen sein für Neues
- Bekenntnis zum Stellenwert von partizipativer Planung, Weiterbildung und Evaluation
- Förderung des Multi-Stakeholder-Ansatzes, insbesondere Einbindung von PartnerInnen außerhalb des entwicklungspolitischen Bereichs, strategische Kooperationen eingehen
- Ansprechen von Zielgruppen durch Vorhaben, die an deren Lebenswelt angepasst sind
- Qualitätsstandards lt. ADA-Fokuspapier Globales Lernen⁸

⁸ Qualitätsstandards für Vorhaben zu Globalem Lernen/Bildung lt. ADA-Fokuspapier „Globales Lernen“ (www.entwicklung.at)

Qualität in der Projektkonzeption

- Angemessenheit der Kosten
- Berücksichtigung der ökologischen Nachhaltigkeit, Geschlechtergleichstellung und sozialen Standards
- Förderung von Qualitätsentwicklung und Kompetenzerweiterung, Unterstützung von Kapazitätsentwicklung
- Absicherung der Ergebnisse von Aktivitäten und Erfahrungen durch definiertes Follow-up; Projekte müssen Mechanismen zur Nachhaltigkeit der Maßnahmen beinhalten

3. Förderungshöhe

Der Mindestförderungsbetrag beläuft sich auf € 10.000,00 (Euro zehntausend 00/100).

Die tatsächliche Förderungshöhe ist von der strategischen, inhaltlichen und methodischen Ausrichtung des Vorhabens und von der Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel abhängig.

4. Förderungsvoraussetzungen und Förderbedingungen

Die Gewährung der Förderung setzt auf jeden Fall voraus, dass der Förderwerber eine ordentliche Geschäftsführung hat und von einer ordentlichen Durchführung der Leistung aufgrund vorliegender fachlicher, wirtschaftlicher und organisatorischer Voraussetzungen ausgegangen werden kann.

Die Förderungen der Austrian Development Agency dürfen nur vergeben werden, sofern sie keine EU-Beihilfe darstellen oder mit dem **EU-Beihilferecht** in Einklang stehen. (Weitere ausführliche Informationen im Anhang A.1).

Der Förderwerber hat der ADA ein **Gesamtprojektbudget sowie einen Finanzierungsplan** vorzulegen, der vollständig alle Mittel zur Finanzierung des Projektes sowie den Eigenanteil und die Anteile anderer Finanzierungspartner detailliert ausweist.

Der Förderwerber hat **Eigenleistungen im Ausmaß von mindestens 10 Prozent der Gesamtprojektkosten** einzubringen, nachvollziehbar auszuweisen und nachzuweisen. Diese können entweder finanzielle Eigenmittel, Sach- und Arbeitsleistungen des Förderwerbers oder Beiträge Dritter sein. Beiträge Dritter sind im Wesentlichen die finanzielle Beteiligung eines Projektpartners, Spenden, Sponsorengelder udgl.

Förderungen durch Dritte (andere österreichische Fördergeber) sind jedenfalls nicht als Beiträge Dritter, und somit nicht als Eigenleistungen anzusehen (diese werden folglich als **Andere Förderungen** bezeichnet).

Bei einer Fördergewährung kommen die **Allgemeinen Vertragsbedingungen der ADA für Förderungen auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit, i.d.g.F. (AVB)** zur Anwendung.

Die AVB und Musterförderverträge stehen auf der ADA Homepage zur Verfügung: www.entwicklung.at/mediathek/downloads/

Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass die Überweisung des ersten Teilbetrages der Fördersumme innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten des Fördervertrages erfolgt. Weitere Teilbeträge werden nach Vorlage und Prüfung der vorgesehenen Zwischenberichte und Abrechnungen entsprechend Bedarf überwiesen. Die Summe aller überwiesenen Teilbeträge kann maximal bis zu 90% der gewährten Förderung ausmachen. Die restlichen Fördermittel (mindestens 10%) werden nach Vorlage und Prüfung des Schlussberichts (inklusive Abrechnung) überwiesen. Sofern eine schriftliche Ermächtigung der ADA vorliegt, ist die Prüfung der Buchhaltung des Vorhabens durch einen externen Buchprüfer durchzuführen (Audit).

5. Förderbare Kosten

Anerkannt werden nur jene Kosten, die direkt mit der Durchführung des Vorhabens in Zusammenhang stehen und für die ein Nachweis der Ausgaben erbracht werden kann. Die Kosten sind vom Antragsteller im Projektbudget detailliert darzustellen und können sich aus folgenden Kostenarten zusammensetzen:

- Personalkosten (Anstellungskosten für direkt an der Durchführung des Projektes beteiligte Personen)
- Sachkosten (inkl. Werkverträge und Honorare)
- Verwaltungskosten, die nachweislich dem Vorhaben zuzuordnen sind

Prinzipiell ist bei allen Anschaffungen auf Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu achten. Personalkosten können maximal im Ausmaß des Bundesschemas⁹ gefördert werden.

Nicht anerkannt werden folgende Kosten:

- Kosten im Zusammenhang mit der Antragstellung
- Zinsaufwand
- Repräsentationskosten
- Organisationsbezogene Öffentlichkeitsarbeit, Spendenwerbung, Fundraising
- Kosten, die nicht nachweislich dem Vorhaben zuzuordnen sind
- Naturalleistungen, Zuführung zu Rückstellungen und Rücklagen

Als Beleg der Ausgaben gilt eine Rechnung, Quittung für Honorare o.ä., aus der zumindest folgende Punkte klar ersichtlich sind:

- Datum (muss innerhalb der Projektlaufzeit liegen)¹⁰
- Gegenstand der Bezahlung (z. B. gekauftes Sachmittel, Arbeitsleistung)
- Identität der/s GeldempfängerIn
- Identität der/des Bezahlenden (= i. d. R. VertragspartnerIn bzw. Partnerorganisation)
- Unterschrift der/s GeldempfängerIn bei Honoraren
- Steuersatz (z.B. Ausweis der Mehrwertsteuer)

⁹ Abrufbar auf www.goed.at

¹⁰ Sollte eine Rechnungslegung durch externe PartnerInnen erst nach Ende der Projektlaufzeit erfolgen, so ist dies schriftlich darzulegen.

6. Ablauf der Förderungsgewährung

Eine schematische Darstellung des Ablaufs der Förderungsgewährung findet sich im Anhang.

6.1 Einreichung

Förderanträge müssen per E-Mail bei der ADA eingereicht werden. Nur Anträge, für welche die standardisierten Formatvorlagen verwendet wurden und welche vollständig und fristgerecht eingereicht worden sind, können berücksichtigt werden.

Die **Einreichfrist** für Förderanträge endet **jährlich jeweils im 2. Quartal**.
Genauer Termin siehe: www.entwicklung.at

Der vollständige, durch den/die Zeichnungsberechtigte/n unterfertigte Förderantrag ist fristgerecht bis 24:00 Uhr der jeweiligen Einreichfrist **per E-Mail** bei der ADA- Entwicklungspolitische Kommunikation und Bildung in Österreich einzureichen.

E-Mail: epolBildung@ada.gv.at

Die Formatvorlagen zum Förderantrag befinden sich zum **Download** auf:
www.entwicklung.at/mediathek/downloads/

Der **Förderantrag** besteht aus

- ausgefülltem und unterzeichnetem Antragsformular „Projekte/Programme der Entwicklungspolitischen Kommunikation und Bildung in Österreich“
- Angaben zum/zu der Antragsteller/in (Vereinsregisterauszug, Statuten, Darstellung der Mitgliederstruktur oder gleichwertige Unterlagen)
- Projekt-/Programmbeschreibung
- Zeitplan
- Projektbudget und Finanzierungsplan
- Bankdatenblatt (Financial Identification Form)
- Nachweis über die Finanzlage des Antragstellers (Jahresabschluss/Bilanz bzw. Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht)
- ausgefüllter und unterzeichneter Erklärung über gewährte bzw. beantragte De-minimis-Beihilfen ODER ausgefüllter und unterzeichneter Erklärung zur nicht-wirtschaftlichen Tätigkeit nach EU-Beihilferecht (siehe Anhang A.1).

Alle Dokumente sind jedenfalls auf Deutsch oder Englisch einzureichen.

Kontaktadresse für weitere allgemeine Informationen zur Einreichung von Förderanträgen:

Austrian Development Agency
Entwicklungspolitische Kommunikation & Bildung in Österreich
Zelinkagasse 2, 1010 Wien
Tel.: +43 1 90399-2311
E-Mail: epolBildung@ada.gv.at

6.2 Bewertung und Förderentscheidung

Die Bewertung des Förderantrags erfolgt unter Einbeziehung eines Beratungsforums, bestehend aus ausgewiesenen Fachpersonen, anhand der unter Punkt 3 angeführten Kriterien, sowie der Prüfung der fachlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Voraussetzungen des Förderwerbers. Die Mitglieder des Beratungsgremiums unterfertigen vor der Bewertung eine Unbefangenheitserklärung; sie haben weisungsfrei zu bewerten, es können den Mitgliedern des Beratungsforums in Hinblick auf die Beurteilungstätigkeit keine Weisungen erteilt werden. Ausgewogenheit und fachliche Kompetenz sind bei der Zusammensetzung des Beratungsforums die Hauptkriterien.

Bei mehreren Förderansuchen, die den unter Pkt. 3 angeführten Kriterien entsprechen, wird nach Maßgabe der verfügbaren Budgetmittel eine Auswahl getroffen, wobei strategischen Vorhaben gegenüber punktuellen Maßnahmen der Vorrang gegeben wird.

Im **4. Quartal** wird im Rahmen einer Fördersitzung durch den ADA-Geschäftsführer über die Förderung entschieden.

Der Antragsteller wird von der ADA schriftlich über die Förderentscheidung verständigt. Die Förderung kann entweder in voller beantragter Höhe oder auch in reduzierter Form gewährt werden. Darüber hinaus kann die Fördergewährung an Auflagen gebunden werden.

Im Falle einer positiven Entscheidung wird ein Fördervertrag inklusive der **Allgemeinen Vertragsbedingungen der ADA für Förderungen auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit, i.d.g.F. (AVB)** zwischen Antragsteller und ADA abgeschlossen.

Erst nach Unterzeichnung des Fördervertrages kommt es zu einem Rechtsanspruch des Fördernehmers gegenüber der ADA.

9. Rechtsanspruch

Die Entscheidung auf Zuerkennung einer Förderung erfolgt durch die ADA ausschließlich auf Basis der gegenständlichen Förderrichtlinie sowie nach Maßgabe der verfügbaren Budgetmittel. Auf die Gewährung von Fördermitteln besteht kein Rechtsanspruch.

10. Schlussbestimmungen

Die gegenständliche Richtlinie tritt mit 07. April 2017 in Kraft (GZ: RL/11-EPOL/2016).

Für die Weiterentwicklung dieser Richtlinie ist die Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit und Entwicklungspolitische Kommunikation und Bildung in Österreich verantwortlich.

Dr. Martin Ledolter, LL.M.
Geschäftsführer

Anhang

A.1 EU-Beihilferecht

Förderungen durch die Austrian Development Agency dürfen nur vergeben werden, sofern sie keine EU-Beihilfe darstellen oder mit dem EU-Beihilferecht in Einklang stehen.

Gemäß Art. 107 AEUV besteht ein grundsätzliches Beihilfeverbot. Hiernach sind „staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedsstaaten beeinträchtigen“.

Vorhaben im Bereich Entwicklungspolitische Kommunikation und Bildung in Österreich werden von der ADA primär als „De-minimis-Beihilfen“ gefördert. Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) auf De-minimis-Beihilfen (veröffentlicht im Amtsblatt der EU L 352/1 vom 24.12.2013) wird die Förderungsgewährung zugunsten eines einzigen Unternehmens bis zum Betrag von 200.000,- Euro innerhalb von drei Jahren nicht als staatliche Beihilfe angesehen. Der Dreijahreszeitraum ist fließend, d. h. bei jeder Neubewilligung einer De-minimis-Beihilfe ist die Gesamtsumme der im laufenden und in den beiden vorangegangenen Steuerjahren erhaltenen De-minimis-Beihilfen maßgeblich. Bei Einbringung eines Förderantrages ist daher seitens des Antragstellers bzw. der Antragstellerin eine Erklärung auszufüllen und zu unterfertigen, in welcher die erhaltenen bzw. beantragten De-minimis Beihilfen angegeben werden müssen. Diese Erklärung wird Bestandteil des Fördervertrages.

Falls ein Vorhaben auch von anderen Förderungsstellen (Bund, Land, etc.) unterstützt wird, ist der kumulierte Förderungsbarwert für das Vorhaben zu ermitteln.

Werden die gleichen Kosten bzw. das gleiche Vorhaben auch durch andere Förderungen unterstützt, ist die maximal zulässige Förderungsintensität (Prozentsatz der Förderung bezogen auf die Basis der förderbaren Kosten) für ein Projekt nach den entsprechenden Förderungsbestimmungen (z.B. AGVO - Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung) zu beachten. De-minimis-Beihilfen dürfen zum Beispiel nicht mit freigestellten staatlichen Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, wenn durch diese Kumulierung die in Kapitel III der AGVO festgelegten Beihilfeintensitäten oder Beihilfehöchstbeträge überschritten werden.

Die Förderung eines Vorhabens durch die ADA ist auch außerhalb des Rahmens der De-Minimis Verordnung möglich, wenn der Beihilfentatbestand nicht erfüllt ist.

Maßgebend für die Bestätigung einer beihilferechtlichen Relevanz eines Fördervorhabens ist in erster Linie, dass ein Fördernehmer als Unternehmen iSd Beihilferechts einzustufen ist bzw. dass die im Rahmen der Förderung durchzuführenden Tätigkeiten als „wirtschaftliche Tätigkeiten“ gelten.

Eine Legaldefinition des Unternehmensbegriffs ist im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) nicht gegeben. Die Auslegung des Unternehmensbegriffs muss daher an Hand der von der Rechtsprechung aufgezeigten Grundsätze erfolgen. Nach ständiger Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) umfasst der Begriff des Unternehmens „jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung“. Eine wirtschaftliche Tätigkeit ist „jede Tätigkeit, die darin besteht, Güter oder Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt anzubieten“.

Der Unternehmenscharakter einer Einrichtung hängt daher nicht von der Rechtsform (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) oder ihrer wirtschaftlichen Zielsetzung (gewinnorientiert oder gemeinnützig) ab, sondern allein davon, ob die Einrichtung eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, d. h. Waren und/oder

Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt anbietet. In einem solchen Fall fällt die staatliche Finanzierung wirtschaftlicher Tätigkeiten grundsätzlich unter das Beihilfeverbot des Artikels 107 Absatz 1 AEUV, wenn auch alle anderen Voraussetzungen des Artikels 107 Absatz 1 AEUV erfüllt sind und keine Ausnahmeregelung anwendbar ist.

Vor diesem Hintergrund kann der/die Antragsteller/in eine eidesstattliche Erklärung (Eidesstattliche Erklärung zur nicht-wirtschaftlichen Tätigkeit nach EU-Beihilferecht) abgeben, dass nur nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten im Sinne des EU-Beihilferechts durchgeführt werden. Wenn der/die Antragsteller/in diese Erklärung vorlegt, kann eine Förderung ungeachtet des De-minimis-Schwellenwertes und nach beihilferechtlicher Prüfung durch die ADA vergeben werden. Diese Erklärung wird Bestandteil des Fördervertrages.

Ergänzende Hinweise für ausgewählte Aktionsfelder bezüglich des Unternehmensbegriffs:

- **Bildungsangebote:** Die innerhalb des nationalen Bildungssystems organisierte öffentliche Bildung, die vom Staat finanziert und beaufsichtigt wird, kann als nichtwirtschaftliche Tätigkeit angesehen werden. Die nichtwirtschaftliche Natur der öffentlichen Bildung wird grundsätzlich nicht dadurch beeinträchtigt, dass Schüler/innen oder ihre Eltern in manchen Fällen Unterrichts- oder Einschreibegebühren entrichten müssen, die zur Deckung der operativen Kosten des Systems beitragen. Solche finanziellen Beiträge decken oft nur einen Bruchteil der tatsächlichen Kosten der Dienstleistung ab und können daher nicht als Entgelt für die erbrachte Dienstleistung angesehen werden. Daher ändern sie nichts an der nichtwirtschaftlichen Natur einer allgemeinen Bildungsdienstleistung, die vorrangig aus staatlichen Mitteln finanziert wird. Solche öffentlichen Bildungsdienstleistungen müssen von Dienstleistungen unterschieden werden, die weitgehend von Eltern oder Schüler/innen oder aus kommerziellen Einnahmen finanziert werden. Private Finanzierungen für Bildungsleistungen sind daher möglich, solange sie nur einen Bruchteil der tatsächlichen Kosten decken (Richtwert:15%). Wenn Förderanträge Bildungsangebote beinhalten, die keine wirtschaftliche Tätigkeiten darstellen, ist die überwiegende Finanzierung des Antragstellers/der Antragstellerin aus öffentlichen Subventionen zu bestätigen (s. Eidesstattliche Erklärung zur (nicht) wirtschaftlichen Tätigkeit nach EU-Beihilferecht).

- **Publikationen:** Die entgeltliche Herausgabe von Publikationen/Medien (Magazine, Bücher, DVD,...) stellt eine wirtschaftliche Tätigkeit dar.

- **Kulturelle Aktivitäten:** Kulturelle Aktivitäten und Aktivitäten zur Erhaltung des kulturellen Erbes, die der Öffentlichkeit kostenlos zugänglich gemacht werden, stellen keine „wirtschaftliche Tätigkeit“ dar. Es ist auf jeden Fall möglich, von Besucher/innen einer kulturellen Aktivität, die der breiten Öffentlichkeit offensteht, einen finanziellen Beitrag zu erheben, wenn der nur einen Bruchteil der tatsächlichen Kosten deckt (Richtwert:15%).

Der Bereich Kultur und Erhaltung des kulturellen Erbes umfasst in diesem Kontext eine Vielzahl von Zielsetzungen und Aktivitäten, unter anderem im Zusammenhang mit Museen, Archiven, Bibliotheken, Kunst- und Kulturzentren oder -stätten, Theatern, Opernhäusern, Konzerthäusern, archäologischen Stätten, Denkmälern, historischen Stätten und Gebäuden, traditionelles Brauchtum und Handwerk, Festivals und Ausstellungen, sowie Tätigkeiten im Bereich der kulturellen und künstlerischen Bildung.

Diese ergänzenden Hinweise gelten ausschließlich als Orientierung.

Zusätzliche Informationen finden Sie in der Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Amtsblatt der Europäischen Union vom 19.07.2016. C 262/1):

[http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A52016XC0719\(05\)](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A52016XC0719(05))

ABLAUF

AntragstellerIn

ADA

